MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken

⊠ service@kzv-saarland.de

⊠ mail@zaek-saar.de

Nr. 14/2024 vom 28. November 2024

INHALTSANGABE

A. ALL	GEMEINER TEIL	2
1.	Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2024/2025	2
C. MIT	TEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	2
1.	HVM-Anpassungen zum 01.01.2025	2
2.	HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2025	
3.	Abrechnungsmodule der KZBV	3
4.	Punktwert Zahnersatz 2025	4
5.	Verschenken Sie kein Geld Verfristung Monatsabrechnung	5
6.	Versorgung mit einer Valplast-Interimsprothese Festzuschussfähigkeit	
7.	Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester 2024/2025	
8.	Beschlüsse des Zulassungsausschusses	6
9.	Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses	7
10.	Strukturfonds Aktualisierungen zum 01.12.2024	
ANLA	GE ZUM MSZ NR. 14/2024:	8



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme

zaehnezeigen.info



A. Allgemeiner Teil

1. Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2024/2025

i Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte:

Die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer ist in der Zeit vom 21. Dezember 2024 bis zum 01. Januar 2025 geschlossen. Ab dem 02. Januar 2025 stehen wir Ihnen wieder in gewohntem Umfang zur Verfügung.

(i) KZV Saarland:

Auch die Geschäftsstelle der KZV Saarland ist in der Zeit vom **21. Dezember 2024 bis zum 01. Januar 2025** geschlossen. Ab dem **02. Januar 2025** sind wir wieder - wie gewohnt - zu den üblichen Zeiten für Sie da.

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Anpassungen zum 01.01.2025

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 des HVM der KZVS:

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihren Sitzungen am 12.06.2024 und am 04.09.2024 Änderungen des HVM beschlossen (s. MSZ Nr. 10/2024 vom 17.09.2024). Diese Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Zum ab dem 01.01.2025 geltenden HVM haben die Krankenkassen nun das Benehmen hergestellt. Sie finden die Fassung des HVM 2025 auf der Homepage der KZVS unter

https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle

2. HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2025

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal 1/2025 hat der Vorstand – den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend –, für den Bereich der KCH-, KBR- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das 1. Quartal 2025 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Oberhalb der vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder

Absenkung – ausgehend von der Fallzahlstufe 651 bis 750 Fälle (Basisgrenzwert) – bereits eingerechnet.

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal 1/2025 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für KCH, KBR- und PAR-Leistungen des entsprechenden Vorjahresquartals (1/2024).

Es war des Weiteren eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. c) der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassungen an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig.

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Grenzwert-Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das Quartal 1/2025.

Die Grenzwertübersicht für das Quartal 1/2025 ist diesem MSZ als Anlage beigefügt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle

3. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab Januar 2025 bzw. der Quartalsabrechnung 1/2025:

Monatsabrechnung ab Januar 2025		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul
ZE	Version 6.9	Version 2.9
PAR	Version 5.1	Version 2.9
KBR	Version 5.6	Version 2.9

Quartalsabrechnung ab Q 1/2025			
	Abrechnungsmodul	Sendemodul	
KCH	Version 6.1	Version 2.9	
KFO	Version 6.4	Version 2.9	

Das **ZE-Abrechnungsmodul 6.9** enthält die neuen und ab dem 01.01.2025 geltenden Festzuschüsse, die sich aufgrund des ZE-Punktwertes ergeben (s. auch Nr. 4 in diesem MSZ).

Das PAR-Abrechnungsmodul 5.1 enthält folgende Änderungen:

Die verpflichtende Angabe der UPT-Frequenz bei Abrechnung der BEMA-Nr. 4 ist hinfällig, die diesbezügliche Modulprüfung entfällt.

Für die **mit "S" gekennzeichneten BEMA-Nrn.** für §22a-Versicherte wurden neue Modulprüfungen aufgenommen:

Bei Abrechnung der BEMA-Nrn. AlTaS bzw. AlTbS muss das Datum "Abschluss AlT" vorhanden sein, ansonsten erfolgt die Fehlermeldung "406 Fehler: Datum Abschluss der AlT fehlt oder fehlerhaft".

Wenn sowohl die Datumsangabe "Abschluss AIT" als auch "Abschluss CPT" fehlt, erfolgt die neu aufgenommene Modulmeldung "466 Info: Weder Abschluss der AIT noch Abschluss der CPT angegeben".

Wenn das Datum des UPT-Beginns vor dem Genehmigungsdatum liegt, erfolgt die Fehlermeldung "408 Fehler: Angabe Beginn der UPT fehlt oder fehlerhaft".

Die **Anzahlangabe** zu den BEMA-Nrn. UPTdV und UPTdS wird auf die korrekte Anzahl "1" hin geprüft.

Wird in der UPT-Verlängerung eine entsprechend gekennzeichnete Leistung ohne Ausstellungsdatum abgerechnet, so erscheint die Fehlermeldung "719 Leistungen der UPT-Verlängerung nicht vor Ablauf der zweijährigen UPT oder nach Verlängerungszeitraum abrechenbar oder Angabe zur UPT-Verlängerung fehlend".

Das KCH-Abrechnungsmodul 6.1 enthält folgende Änderungen:

Im Zuge des ab 01.01.2025 geltenden grundsätzlichen Verbots von Dentalamalgam entfallen die BEMA-Nrn. **13e-h** und sind daher **nicht mehr abrechenbar** ("**415** Unzulässige Leistungsangabe").

Im Zusammenhang mit den Prüfungen zur BEMA-Nr. **04 (PSI)** bei **Bundeswehrangehörigen** wurde ein Fehler behoben, für die Bundeswehr ist die Abrechnung dieser BEMA-Nr. einmal je *Kalender*jahr möglich.

Das KFO-Abrechnungsmodul 6.4 enthält folgende Änderungen:

Bei Verlängerung ist die Angabe der Behandlungsdauer in den KFO-Plan-Daten nun optional.

Im Zuge des ab 01.01.2025 geltenden grundsätzlichen Verbots von Dentalamalgam entfallen die BEMA-Nrn. **13e-h** und sind daher **nicht mehr abrechenbar** ("**415** Unzulässige Leistungsangabe").

Im Zusammenhang mit den Prüfungen zur BEMA-Nr. **04 (PSI)** bei **Bundeswehr-Angehörigen** wurde ein Fehler behoben, für die Bundeswehr ist die Abrechnung dieser BEMA-Nr. einmal je *Kalender*jahr möglich.

4. Punktwert Zahnersatz 2025

Zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband wurde der Punktwert für Zahnersatz für das Jahr 2025 vereinbart. Gegenüber dem aktuellen Wert erhöht sich der Punktwert um 4,41 % und beträgt nunmehr

1,1304 Euro.

Dieser Punktwert ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 01.01.2025 ausgestellt werden.

i Eine aktualisierte Punktwertübersicht stellen wir Ihnen in Kürze zur Verfügung.

5. Verschenken Sie kein Geld | Verfristung Monatsabrechnung

In letzter Zeit erhält die KZVS häufiger Monatsabrechnungen, welche aufgrund von Verfristungen leider nicht mehr bei den Krankenkassen geltend gemacht werden können. Dies ist im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte durch den § 23 Abs. 7 eindeutig geregelt:

"Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist **nach Ablauf eines Jahres** vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen."

- ⇒ Bei Zahnersatz ist das Eingliederungsdatum ausschlaggebend.
- ⇒ Bei PAR und KG/KBR ist das Datum der Leistungserbringung maßgebend.
- (i) ZE-Fälle mit Eingliederungsdatum bis 31.12.2023 und PAR-Leistungen und KG/KBR-Leistungen bis 31.12.2023 können nur noch bis zum 31.12.2024 bei der KZVS eingereicht werden.

Diese Leistungen wurden von Ihnen und Ihrem Team erbracht und sollten auch honoriert werden.

Daher bitten wir Sie, die entsprechenden Verjährungsfristen im Auge zu behalten und möchten erneut an Sie appellieren, Abrechnungen fristgerecht bei uns einzureichen. Bitte überprüfen Sie auch Ihre monatlichen Gutschriften auf Vollständigkeit.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Monatsabrechnung telefonisch oder unter der Mail-Adresse

monatsabrechnung@kzv-saarland.de

gern zur Verfügung.

6. Versorgung mit einer Valplast-Interimsprothese | Festzuschussfähigkeit

Laut Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.04.2021 (L 6 KR 48/17) ist eine Valplast-Interimsprothese für die Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten generell festzuschussfähig.

Valplast-Interimsprothesen unterscheiden sich abrechnungstechnisch nicht von den Kunststoffdrahtklammerprothesen und sind somit der Befundklasse 5 Festzuschuss-Richtlinie zugeordnet und Bestandteil des BEMA.

Sie finden das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.04.2021 auch auf der Homepage der KZVS unter

https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/zahnersatz-bema

7. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester 2024/2025

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Zeit vom **23.12.2024 – 01.01.2025** mit einem zahnärztlichen Notfalldienst eingeteilt ist. Die entsprechende Einteilung ist auf unserer Website einzusehen, allerdings sind Änderungen bis zur Abgabe an die Presse unter Vorbehalt.

8. Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:	Vertragszahnarztsitz:	
Zulassung für:		
Mohammad Bachir Rabia	Saarbrücken-Malstatt-Rußhütte	
Katharina Friederike Salvesen	St. Wendel	
Dr. Sebastian Horst Thielen	Saarbrücken-St. Johann	
Ermächtigung für:		
PD Dr. Dr. Christian Knipfer	Klinikum Saarbrücken gGmbH	
Ende der Zulassung für:		
Dr. Pascal Klein	Saarbrücken-St. Johann (30.06.2024)	
DiplChem. Peter Conrad	Homburg (30.09.2024)	
Dr. Rainer Gerling	Saarlouis-Fraulautern (31.12.2024)	
Dr. Reiner Gottschall	Saarbrücken-Jägersfreude (31.08.2024)	
Martin Ney	Nohfelden-Neunkirchen (30.06.2024)	
Andrea Müller-Rink	Nonnweiler (30.09.2024)	
Werner Kraus	Saarbrücken-Burbach (31.12.2024)	

Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:

Dr. Reto Müller, MSc Nonnweiler

Andrea Müller-Rink

BEGINN Anstellung:

Angestellter Zahnarzt in Praxis

Nusreta Bettinger Dr. Reto Müller, MSc Michael Schäfer Dr. Norbert Schäfer

Markus Bitz Dr. Claudia Bitz
Dr. Carina Christine Theobald Ralf Schäfer

Grisela Bali Dr. Markus Schadt
Dr. Vera Adelheid Häuser Klaus Blumenthal

Husam Alemam Anja-Katrin Böttcher, MSc

Meike Schömer Christina Antz

Franziska Badt BAG Dr. Rainer Gettmann / Dr. Daniela

Guth-Gettmann

Ingrid Thesing BAG Hubertus Spiecker / Dr. Wiebke

Schuler-Schmidt

ENDE Anstellung:

Angestellter Zahnarzt in Praxis

Nusreta Bettinger BAG Dr. Reto Müller, MSc / Andrea Mül-

ler-Rink

Lena Kreitschik Anna-Maria Sehmer, MSc

Sandra Elvov Nicole Ertz

Dr. Claudia Spengler-Marchal

Anna Laura Fritsch

Delawar Abdullah

Eve Carolin Federlin

Aziza Al Tarmisi

Caroline Sofie Marchal

Dr. Annette Endres

Dr. Norbert Schäfer

Dr. Christian Lamest

Markus Bitz Melanie Sarah Schikofsky

Mohammad Bachir Rabia Dr. Ahmed Nabhan

Dr. Florian Kurtz BAG Patrick Goedicke / Dr. Dr. Christoph

Fischenbeck

9. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am **24.03.2025** statt. Somit müssen die entsprechenden Anträge – inklusive aller hierfür erforderlichen Unterlagen – spätestens am **28.02.2025** eingereicht werden.

10. Strukturfonds | Aktualisierungen zum 01.12.2024

Zum 01.12.2024 ist eine weitere Änderung der Förderrichtlinie "Strukturfonds" der KZVS erfolgt. Hierbei geht es um folgendes:

- Die bisherige Fördermaßnahme "Neuniederlassung und Praxisübernahme" war ja bereits zum 01.10.2024 erweitert worden. Demnach ist auch die Erweiterung einer Praxis in einem förderfähigen Gebiet förderfähig, wenn die Erweiterung dieser Praxis in Form einer/eines zugelassenen Zahnärztin/Zahnarztes erfolgt.
- Die aktuelle Änderung besteht nun darin, dass auch die Erweiterung mit **angestellten** Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten förderfähig ist.
- Für die Fördermaßnahme "Neuniederlassung / Praxisübernahme / Erweiterung" gelten folgende Förderbeträge: Für die Praxisneugründung kann eine Förderung in Höhe von 50.000 Euro erfolgen. Für die Übernahme oder die Erweiterung einer bestehenden Praxis kann eine Förderung in Höhe von 30.000 Euro erfolgen. Es gilt natürlich immer, dass eine Förderung nur für solche Praxen erfolgen kann, die sich in einer förderfähigen Gemeinde bzw. in einem förderfähigen Mittelbereich befinden. Die genannten Beträge beziehen sich zudem auf Zulassungen bzw. Anstellungen mit einem vollen Versorgungsauftrag.
- (i) Alle Informationen rund um den Strukturfonds finden Sie auf der Homepage der KZVS unter

https://www.kzv-saarland.de/beitrag/praxen/strukturfonds

Dort steht Ihnen in Kürze auch das aktuelle Antragsformular für die Fördermaßnahme "Neuniederlassung / Praxisübernahme / Erweiterung" zur Verfügung. Die förderfähigen Gemeinden (zahnärztliche Versorgung) und die förderfähigen Mittelbereiche (kieferorthopädische Versorgung) finden Sie ebenfalls dort.

Anlage zum MSZ Nr. 14/2024:

HVM-Grenzwerte f
ür das 1. Quartal 2025

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Körperschaft des öffentlichen Rechts



HVM-Grenzwerte für I/2025

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	129
von 351 bis 450	+6 %	126
von 451 bis 550	+4 %	124
von 551 bis 650	+2 %	121
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	119
von 751 bis 950	-1 %	118
von 951 bis 1.150	-2 %	117
von 1151 bis 1.350	-3 %	115
ab 1.351	-4 %	114

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	135
von 351 bis 450	+6 %	133
von 451 bis 550	+4 %	130
von 551 bis 650	+2 %	128
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	125
von 751 bis 950	-1 %	124
von 951 bis 1.150	-2 %	123
von 1151 bis 1.350	-3 %	121
ab 1.351	-4 %	120

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Grenzwert: Punkte pro Fall
Unabhängig von der Fallzahl	170

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals verwendet.

Für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen gibt es keine Abstufung der Grenzwerte anhand der Fallzahlen.

Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.